

**Verordnung
über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Amberg
(Taxiordnung)**

vom 25. März 1999

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 7 vom 01. April 1999 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl III/FNA 9240-1) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) (BayRS 922-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. März 1996 (GVBl S. 59), in Verbindung mit Art 9 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende

V e r o r d n u n g :

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Amberg.

**§ 2
Ordnung auf Taxiständen**

- (1) Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf Taxiständen aufzustellen. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Taxis müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Der Fahrer des ersten in der Reihe bereitstehenden Taxis hat Beförderungsaufträge unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. In diesem Fall ist der Fahrer dieses Taxis verpflichtet, den Beförderungsauftrag durchzuführen.
- (3) Auf Taxiständen dürfen Wartungs-, Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen nicht durchgeführt werden. Die Straßenreinigung ist jederzeit zu ermöglichen.

§ 3 Dienstbetrieb

- (1) Bereithalten und Einsatz der Taxis können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Der Dienstplan oder dessen Änderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stadt Amberg.
- (2) Die Stadt Amberg kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Die aufgestellten Dienstpläne sind einzuhalten.
- (4) Dem Fahrgast ist eine Quittung über den Beförderungspreis unter Angabe der Fahrtstrecke, des Datums und des amtlichen Kennzeichens des Taxis anzubieten.
- (5) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte, Radios und ähnliche Geräte nicht so laut betrieben werden, dass sie den Fahrgast stören. Dem Fahrer ist der Betrieb von Telefonen während eines Beförderungsauftrages zu privaten Zwecken nicht gestattet.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 2 über die Ordnung auf den Taxiständen zuwiderhandelt,
2. den Vorschriften des § 3 über den Dienstbetrieb zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Taxiordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Amberg (Droschkenordnung) vom 23. Juli 1991 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 3.8.1991) außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Lfd. Nr.	Ändernde VO vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft-getreten am
1	22.11.2001	genehmigungsfrei	23 vom 01.12.2001	§ 5	Euro-anpassung	01.01.2002
2	28.09.2020	genehmigungsfrei	19 vom 02.10.2020	§ 2 - § 5	Änderung	05.10.2020